

Wichtige Informationen zur Fortbildungspflicht

Stand 11/2016

1. Grundsätzliches

Jeder Arzt/ Psychotherapeut/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*, der an der vertragsärztlichen/ vertragstherapeutischen Versorgung teilnimmt, ist verpflichtet, sein Fachwissen, das er zu Beginn seiner Berufstätigkeit „mitbringt“, im Laufe der vertragsärztlichen/ Vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit zu aktualisieren. Dies geschieht, indem er seine Fachkenntnisse in der vertragsärztlichen/ vertragspsychotherapeutischen Versorgung an die Fortschritte der Medizin anpasst. Hierzu wird den teilnehmenden Ärzten/ Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* ein Fünfjahreszeitraum vorgegeben, innerhalb dessen sie den erforderlichen Fortbildungsnachweis (250 Fortbildungspunkte) gegenüber der KVB zu erbringen haben.

** Von den Bezeichnungen „Arzt/ Psychotherapeut/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/ Ausbildungs-, Sicherstellungs-, Weiterbildungsassistent/ Vertreter“ sind die weiblichen Berufsbezeichnungen „Ärztin/ Psychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Ausbildungs-, Sicherstellungs-, Weiterbildungsassistentin/ Vertreterin“ natürlich mitumfasst. Aus Platzgründen wurde jedoch davon abgesehen, diese Berufsbezeichnungen gesondert anzuführen.*

2. Wer unterliegt der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht (§ 95 d SGB V)?

- alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden zugelassenen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* in dem Umfang, der zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen/ vertragstherapeutischen Versorgung er-

forderlichen Fachkenntnisse notwendig ist; auch Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*, die über eine beschränkte Zulassung („Job-Sharing-Zulassung“) oder eine sog. „Teilzulassung“ verfügen;

- ermächtigte Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*, (incl. der für den Bereitschaftsdienst ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*)
- Ärzte, die ausschließlich zur Teilnahme am Notarztdienst ermächtigt sind (aufgrund eines Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts wurde das bisherige Verfahren, wonach Nichtvertragsärzte zur ausschließlichen Teilnahme am Notarztdienst durch die KVB berechtigt wurden, auf ein Ermächtigungsverfahren durch den Zulassungsausschuss umgestellt)
- angestellte Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes/ Vertragspsychotherapeuten (auch Teilzeitbeschäftigte, da die sozialrechtliche Fortbildungspflicht nicht an den zeitlichen Umfang der Tätigkeit anknüpft),
- Ärzte* mit einer Doppelzulassung als Arzt und Zahnarzt unterliegen **auch** der Fortbildungspflicht für Humanmediziner (Fortbildungspunkte aus dem zahnärztlichen Bereich können für den Nachweiszeitraum jedoch ggf. bis zum Gesamtumfang von 250 Punkten angerechnet werden).

Nicht der Pflichtfortbildung nach § 95 d SGB V unterliegen von der KVB genehmigte **Ausbildungs-, Sicherstellungs-, Weiterbildungsassistenten*** oder als **Vertreter*** tätige Ärzte, da diese nicht dauerhaft sondern zeitlich befristet angestellt sind, sowie angestellte Ärzte* in ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen.

Im Übrigen kann die jeweilige sozialrechtliche Fortbildungspflicht auch folgender Übersicht entnommen werden:

Sozialrechtliche Fortbildungspflicht				
Status	§ 95 d SGB V	§ 136b SGB V	nicht fortbildungspflichtig bzw. andere Rechtsgrundlage	Fortbildungsnachweis gegenüber
Zulassung als Vertragsarzt/	●			KVB

Vertragspsychotherapeut				
Teilzulassung als Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut (häftiger Versorgungsauftrag)	●			KVB
Zulassung als Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut im MVZ	●			KVB
Job-Sharing-Zulassung als Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut (§ 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)	●			KVB
Belegarztzulassung (§ 103 Abs. 7 SGB V)	●			KVB
Vertragsarzt mit Belegarztanerkennung	●			KVB
Ermächtigung als Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut	●			KVB
Angestellter Arzt bei Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut (unabhängig von Beschäftigungsumfang)	●			KVB
Angestellter Arzt/ Psychotherapeut im MVZ (unabhängig von Beschäftigungsumfang)	●			KVB
Doppelzulassung als Arzt und Zahnarzt	●			ggü. KVB: 250 Pkte ggü. KZVB: 125 Pkte (Möglichkeit der Anrechnung auf Fortbildungspunkte aus ärztlichem Bereich)
Angestellter Facharzt in Hochschulklinik*		●		Klinik/ Ärztlicher Direktor
Angestellter Facharzt im Plankrankenhaus*		●		Klinik/ Ärztlicher Direktor
Angestellter Facharzt in einem Krankenhaus mit Versorgungsvertrag*		●		Klinik/ Ärztlicher Direktor
Sicherstellungsassistent			●	
Weiterbildungsassistent			●	
Vertreter aufgrund von Krankheit, Witwenvierteljahr, Fortbildung, Wehrübung oder			●	

aus Sicherstellungsgründen (§ 32 Abs. 1, 2 Ä-ZV)				
Sonderbedarfszulassung als Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeut (§ 24 BepIaRL)	●			KVB
Notarzt und gleichzeitig Vertragsarzt	●			KVB
ausschließlich zur Teilnahme am Notarzteinsatz ermächtigter Arzt	●			KVB

* Sollte **neben** der Tätigkeit als angestellter Facharzt am Krankenhaus noch eine Tätigkeit ausgeübt werden, die unter die Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V fällt, unterliegt der betreffende Arzt beiden Fortbildungsverpflichtungen.

** Bayerisches Rettungsdienstgesetz

3. Wer unterliegt der Fortbildungspflicht für angestellte Krankenhausärzte* (§ 136b SGB V)?

Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 136b SGB V fallen nicht in die Zuständigkeit der KVB! Der Fortbildungsnachweis wird nicht gegenüber der KVB erbracht, sondern gegenüber dem Ärztlichen Direktor/ der Ärztlichen Direktorin des jeweiligen Krankenhauses.

Bei der Fortbildungspflicht für angestellte Krankenhausärzte* handelt es sich um eine Maßnahme der Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern, für deren Umsetzung der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) zuständig ist:

Homepage: www.g-ba.de.

Krankenhäusern mit einem Versorgungsvertrag angestellt sind und nicht gleichzeitig eine Tätigkeit nach 1. ausüben.

Für Fachärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*, die zum 01.01.2006 bereits in einem Krankenhaus tätig waren, begann der Fünfjahreszeitraum zu diesem Zeitpunkt. Bei späterer Aufnahme der Tätigkeit ist der im Arbeitsvertrag zwischen Krankenhaus und fortbildungspflichtiger Person bestimmte erste Arbeitstag maßgeblich.

4. Wann beginnt bzw. endet der erste Fünfjahreszeitraum für

- zugelassene Vertragsärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten*

- ermächtigte Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* bzw.

- bei einem Vertragsarzt/ Vertragspsychotherapeuten* oder in einem MVZ angestellte Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten*?

Für Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten*, beginnt der Fünfjahreszeitraum erstmals mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragsärztlichen/ vertragstherapeutischen Tätigkeit und endet regelhaft (d.h. bei ununterbrochener Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung) nach dem Ablauf von fünf Jahren. Diesem Nachweiszeitraum schließt sich jeweils ein neuer Fünfjahreszeitraum an.

Für Notärzte mit bereits bestehender unbefristeter Ermächtigung beginnt der fünfjährige Nachweiszeitraum nach § 95d SGB V einheitlich zum 01.07.2013.

5. Wie wirkt sich das Ruhen der Zulassung auf die Fortbildungspflicht aus?

Im Falle des vollständigen Ruhens der Zulassung wird der Fünfjahreszeitraum für die Dauer des Ruhens unterbrochen.

6. Was passiert bei vorübergehender Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit (z.B. Krankheit)?

Übt ein angestellter Arzt/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut* seine Beschäftigung bis zu einer Dauer von längstens drei Monaten nicht aus, wird der Fortbildungszeitraum dadurch nicht unterbrochen.

Wird die Beschäftigung länger als drei Monate nicht ausgeübt, hat die KVB auf formlosen Antrag des angestellten Arztes/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.

Wird die vertragsärztliche/ vertragspsychotherapeutische Tätigkeit nachweislich wegen Erkrankung länger als drei Monate nicht ausgeübt, kann auf formlosen Antrag des Arztes/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* der Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten verlängert werden.

Wird die Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt, startet mit Aufnahme der neuen vertragsärztlichen Tätigkeit auch ein neuer Fünfjahreszeitraum.

7. Wie werden Mutterschutz und Elternzeit bei der Fortbildungspflicht berücksichtigt?

Das Mutterschutzgesetz findet auf freiberuflich tätige Vertragsärztinnen/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutinnen keine Anwendung, da diese keine Arbeitnehmerinnen iSd. § 1 Mutterschutzgesetz sind.

Soweit eine Vertragsärztin/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutin oder ermächtigte Ärztin/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutin wegen Schwangerschaft/ Entbindung/ Erziehungszeiten ihre vertragsärztliche/ vertragspsychotherapeutische Tätigkeit vorübergehend einstellen möchte, hat sie die Möglichkeit, das Ruhen ihrer Zulassung/ Ermächtigung bei dem für sie zuständigen Zulassungsausschuss zu beantragen. Für diesen Zeitraum wird auch die Fünfjahresfrist zur Fortbildung unterbrochen.

Alternativ haben Vertragsärztinnen oder ermächtigte Ärztinnen die Möglichkeit, sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten vertreten zu lassen. Diese Vertretung ist nicht genehmigungspflichtig und muss der KVB nur angezeigt werden. In diesem Fall wird auch der Fortbildungszeitraum um die Fehlzeiten entsprechend verlängert.

Bei angestellten Ärztinnen/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutinnen findet § 1 Mutterschutzgesetz Anwendung.

Übt eine angestellte Ärztin/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutin* ihre Beschäftigung länger als drei Monaten nicht aus, hat die KVB auf formlosen Antrag der angestellten Ärztin/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutin* den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.

8. Was passiert, wenn ein Vertragsarzt/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut* auf seine Zulassung verzichtet und diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragt?

Verzichtet ein Vertragsarzt auf seine Zulassung und beantragt diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut, so wird der Fünfjahreszeitraum für die Zeit der Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit unterbrochen. Dies gilt jedoch nur für zeitliche Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Jahren.

Wird die vertragsärztliche Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt, beginnt mit Aufnahme der neuen Tätigkeit auch ein neuer Fünfjahreszeitraum zu laufen.

9. Wie wirkt sich ein Statuswechsel (Wechsel von Zulassung in eine Anstellung oder umgekehrt) auf die Fortbildungspflicht aus?

Ein nahtloser Statuswechsel (unmittelbarer Wechsel von einer Zulassung in ein Anstellungsverhältnis oder umgekehrt) führt nicht zu einem neuen Fünfjahreszeitraum. Die bereits begonnene Fünfjahresfrist läuft weiter.

10. Wer ist für die Erfüllung des Fortbildungsnachweises bei angestellten Ärzten/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* verantwortlich?

Der anstellende Vertragsarzt/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut* bzw. das anstellende MVZ müssen den Fortbildungsnachweis für den oder die bei einem Vertragsarzt/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut* bzw. einem MVZ angestellten Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung führen. Dies ergibt sich aus der Stellung als weisungsbefugter Arbeitgeber mit der Möglichkeit, durch organisatorische Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass der oder die angestellten Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten* die Fortbildungspflicht erfüllen können.

11. Müssen die Pflicht-Fortbildungspunkte gleichmäßig über fünf Jahre verteilt werden?

Die vertragsärztliche Fortbildungspflicht ist erfüllt, wenn innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte erworben werden. Dem Arzt* steht es frei, wann er innerhalb des für ihn maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes die Punkte erwirbt.

12. Werden Fortbildungspunkte, die bereits vor Beginn des ersten Fünf-Jahres-Zeitraums erworben wurden oder überzählige Fortbildungspunkte auf den nachfolgenden Zeitraum angerechnet?

Eine Gutschrift von vorab erworbenen Punkten für den anstehenden Fünfjahreszeitraum oder von überzähligen Punkten für den nachfolgenden Fünfjahreszeitraum ist nicht möglich. Nach dem Sinn und Zweck der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung soll gewährleistet werden, dass Vertragsärzte die Versicherten entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse behandeln und deshalb die notwendigen Fortbildungspunkte innerhalb des jeweils aktuellen Fünfjahreszeitraums erwerben.

13. Wie kann ich als Mitglied der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) den Nachweis der sozialrechtlich geforderten Fortbildung führen?

Primär sollten Fortbildungsbescheinigungen einer (Landes)Ärztekammer verwendet werden (gebührenfreie Anerkennung durch die KVB ohne inhaltliche Prüfung).

Die Einreichung anderer Fortbildungszertifikate oder Nachweise erfordert eine Überprüfung, ob diese den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene erstellt hat. Dafür wird von der KVB eine angemessene Gebühr vom einreichenden Arzt erhoben.

Über die Portalfunktion „Meine BLÄK“ auf www.blaek.de, stellt die BLÄK ihren Ärztinnen und Ärzten einen komfortablen Weg für den Nachweis der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht in Form eines elektronischen Fortbildungspunktekontos zur Verfügung, das jederzeit einen Überblick über den aktuellen Fortbildungspunktestand ermöglicht. Sofern die Ärzte im Online-Portal hierzu ihre Einwilligung anhaken, übermittelt die BLÄK beim Erreichen von mind. 250 Fortbildungspunkten eine entsprechende Statusmitteilung über eine gesicherte Verbindung – datenschutzrechtlich einwandfrei – an die KVB (Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz war in die Konzeption und Umsetzung dieses Online-Verfahrens einbezogen und hat seine Zustimmung erteilt).

Ergänzend besteht auch die Möglichkeit, sich im Portal (Fortbildungspunkte-Bescheinigung) ein entsprechendes PDF-Dokument selbst auszudrucken und dieses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Eisenheimerstraße 39, 80687 München, als Kopie per Post oder per Fax einzureichen.

14. Wie kann ich als Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten* (PTK Bayern) den Nachweis der sozialrechtlich geforderten Fortbildung führen?

Primär sollten Fortbildungsbescheinigungen einer (Landes)Psychotherapeutenkammer verwendet werden (gebührenfreie Anerkennung durch die KVB ohne inhaltliche Prüfung).

Die Einreichung anderer Fortbildungszertifikate oder Nachweise erfordert eine Überprüfung, ob diese den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene erstellt hat. Dafür wird von der KVB eine angemessene Gebühr vom einreichenden Psychotherapeuten* erhoben.

Sobald Psychotherapeuten Fortbildungsnachweise zur Anerkennung bei der PTK Bayern einreichen (entsprechendes Formular „Jahresübersicht“ siehe Homepage der PTK Bayern www.ptk-bayern.de, Rubrik Fortbildung, Download Formulare FoBi), werden ihnen diese in Form eines Jahresnachweises bestätigt und Ihr persönliches Fortbildungskonto bei der PTK-Bayern eingerichtet. Dieses Fortbildungskonto kann jederzeit auf der Homepage der PTK-Bayern im Mitglieder-Login eingesehen werden. Für das Einloggen in den Mitgliederbereich wird ein Passwort benötigt, das die Psychotherapeuten erhalten, sobald Sie Ihre Email-Adresse mitteilen.

Mit Einreichung der Bescheinigung bei der KVB ist der Nachweis der Fortbildung erbracht.

15. Wie erfahre ich, ob ich nach der Übermittlung der Bescheinigung an die KVB (bzw. nach Online-Übermittlung durch die BLÄK) der Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachgekommen bin?

Sind alle Daten in der Bescheinigung der Kammer (bzw. alle Online von der BLÄK übermittelten Daten) zutreffend, wird von der KVB eine entsprechende Bestätigung an den Fortbildungsverpflichteten übermittelt. Aus dieser Bestätigung geht auch der individuell maßgebliche nächste Fünfjahreszeitraum hervor.

16. Was sind die Konsequenzen bei unzureichender Fortbildung?

Erbringt der Vertragsarzt/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KVB verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 % zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 %. Dies gilt auch für ermächtigte Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten.

Dabei bezieht sich in Gemeinschaftspraxen, Praxen mit angestellten Ärzten/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten und MVZ die Honorarkürzung nur auf das anteilig erwirtschaftete Honorar des fortbildungspflichtigen Arztes/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten, der den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht hat. Dies gilt auch bei im „Job-Sharing“ zugelassenen oder angestellten Ärzten/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten.

Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

17. Kann die Fortbildung nachgeholt werden?

Fortbildungspflichtige Ärzte/ (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten können die Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die in diesem Zeitraum

nachgeholte Fortbildung zählt allein für den ersten Fünfjahreszeitraum und wird nicht auf den folgenden Fortbildungszeitraum angerechnet.

Während dieses Nachholzeitraumes werden jedoch Honorarkürzungen vorgenommen, die erst nach Ablauf des Quartals enden, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

18. Was passiert, wenn kein Fortbildungsnachweis erbracht wird?

Bei der Stellung des Antrages auf Zulassungsentziehung handelt es sich um eine „Soll-Regelung“: *Wird der Fortbildungsnachweis nicht nachgeholt, **soll** die KV unverzüglich die Entziehung der Zulassung bei den Zulassungsausschüssen beantragen.* Bei ermächtigten bzw. bei einem Vertragsarzt/ MVZ angestellten Ärzten soll entsprechend die Ermächtigung/ Anstellungsgenehmigung widerrufen werden.

Nach der Gesetzesbegründung stellt die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht in aller Regel eine gröbliche Verletzung vertragsärztlicher Pflichten dar. Ein Vertragsarzt, der fünf Jahre seiner Fortbildungsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt und sich auch durch empfindliche Honorarkürzungen nicht beeindruckt lässt, verweigert sich hartnäckig der Fortbildungsverpflichtung und verletzt seine vertragsärztlichen Pflichten. Vor diesem Hintergrund hat die KV nur einen geringen Handlungsspielraum, und zwar im Bereich der Verhältnismäßigkeit. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Ausnahmefälle denkbar sind, in denen die Zulassungsentziehung unverhältnismäßig und deshalb abzulehnen wäre. Hierfür nennt der Gesetzgeber jedoch keine konkreten Beispiele.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise wurde vom Vorstand der KVB beschlossen, für alle Ärzte, die keinen Fortbildungsnachweis erbracht haben, die Entziehung der Zulassung zu beantragen, soweit die Antragstellung von der KVB nicht als unverhältnismäßig erachtet wird. In atypischen Ausnahmefällen, die nach dem konkreten Einzelfall beurteilt werden, kann von einer Antragstellung abgesehen werden. Als Beispiele können das Fehlen nur noch weniger Fortbildungspunkte (max.20) gelten, sowie persönliche Umstände des Vertragsarztes, die dieser nicht zu verantworten hat und für die das Ruhen der Zulassung keine geeignete Alternative war.

Ob eine Ausnahme vorliegt, bedarf in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung.

19. Gibt es Ausnahmefälle, in denen die KVB von einer Antragstellung auf Entziehung der Zulassung absehen kann?

Der Gesetzgeber hat in § 95d SGB V explizit keine Ausnahmen vorgesehen. Nur aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Ausnahmefälle denkbar sind, in denen die Zulassungsentziehung unverhältnismäßig und deshalb abzulehnen wäre. Hierbei werden jedoch keine konkreten Beispiele angegeben.

20. Kann ein Arzt dem Entziehungsverfahren durch Verzicht auf seine Zulassung/ Beendigung der Ermächtigung bzw. Anstellung und Beantragung einer neuen Zulassung/ Ermächtigung/ Anstellungsgenehmigung entgehen?

Beendet der Vertragsarzt/ -psychotherapeut seine vertragsärztliche Tätigkeit und nimmt diese zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt wieder auf wird der Fortbildungszeitraum nur für die Dauer der Nichttätigkeit unterbrochen. Dies gilt jedoch nur für zeitliche Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Jahren. Mit erneuter Aufnahme der Tätigkeit werden auch die Honorarkürzungen fortgesetzt bis der Nachweis für den folgenden Fünfjahreszeitraum erbracht wird.

Wird die vertragsärztliche Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt, beginnt mit Aufnahme der neuen Tätigkeit auch ein neuer Fünfjahreszeitraum zu laufen.

.